Inklusion Was ist das?

Aus dem Lateinischen: includere, inclusio Bedeutung: einschliessen, einbeziehen

Jeder Mensch wird akzeptiert, gleichberechtigt, selbstbesimmt Es gibt keine definierte Normalität Unterschiede werden als Bereicherung gesehen önnen.

3		8
	Patikale Introcess	
Zingii. Trimmininelio esta	Full Inclusion	Inclusion
Versionalnis von Descheren	Barrieren sind sozial, kulturell und/oder rechtlich verursacht	Barrieren sind gesund- heitlich, sozial, kulturell und/oder rechtlich verursacht Zwischen den Barrieren bestehen bio-psycho soziale Wechsel- wirkungen
Sawartung Ven Brasmosmi	Ablehnung, da stigmatisierend	Zustimmung, da für Gestaltung der Förde- rung und Rehabilitation unerlässlich
Powerships Pen Standards	Ablehnung, da ausgrenzend	werden befürwortet; orientiert an empirischer Evidenz
TO ARREST DAMES.	Umwelt muss sich Individuum anpassen	optimale Umwelt/ Individuum-Passung wirc angestrebt
Ansports an Edding	inklusive Bildung als Menschenrecht	Bildung als Menschenrecht
America an Scholener	eine Schule für alle; Ablehnung von Sondereinrichtungen	Kontinuum/Least Restrictive Environment; vielfältige Optionen, die auch Sondereinrich- tungen einschließen

abelle 1: Abgrenzung zwischen Full Inclusion und Inclusion eigene Darstellung)

Definition Behinderung

UN-Behindertenrechtskonvention

Gesellschaftliche Teilhabe ist ein Menschenrecht, das ohne Einschränkungen auch für behinderte Menschen gilt

WHO

Als Behinderung bezeichnet man eine dauerhafte und gravierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe einer Person.

Verursacht wird diese durch die Wechselwirkung ungünstiger sozialer und anderer Umweltfaktoren (Barrieren) und solcher Eigenschaften der Betroffenen, welche die Überwindung der Barierren erschweren oder unmöglich machen.

UN-Behindertenrechtskonvention

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Der Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention



Artikel 1 Satz 1 der UN-

Behindertenrechtskonvention beschreibt den Zweck des Übereinkommens. Danach will das Übereinkommen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten.

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

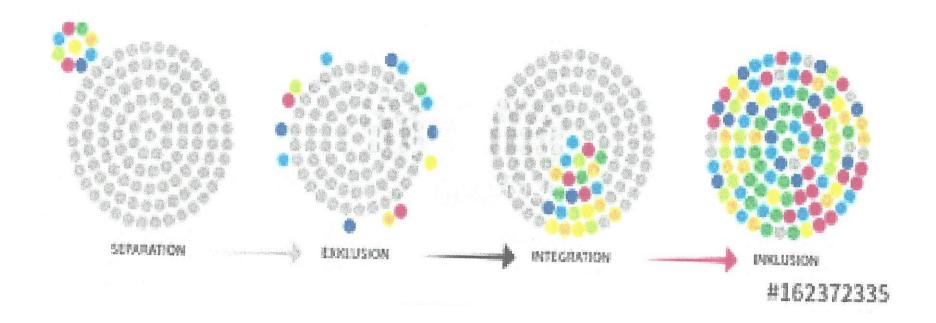
(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a. in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c. das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a. die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b. die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Recht en von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c. die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d. die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Integration, Inklusion



Gesetze

Grundgesetz Behindertengleichstellungsgesetz (Beseitigung von Barrieren und gleichberechtigte Teilhabe) Gleichbehandlungsgesetz (Gleichstellung als Staatsbürger/Arbeitnehmer) Übereinkommen der vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (allg. Menschenrechte uneingeschränkt für behinderte Menschen und auf die Lebenssituationen abgestimmte Regelungen)

Wie funktioniert Teilhabe im Alltag von Fürsorge zur Teilhabe SGB IX

heute

früher

- Selbstbestimmung
- Eigenverantwortung
- Subjekt der Selbstbestimmung
- Inklusion/Teilhabe

- Fürsorge/Versorgung
- Bestimmung
- Objekt der Fürsorge
- Separierung

Teilhabe-Chancen Daten aus 2014

- It. Bericht der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtl.
 Sozialhilfeträger
- psych. Kranke in Heimen 60Tsd.
- In ambulanter Betreuung 120 Tsd.
- In Werkstätten 50 Tsd.
- Aber: keine Angaben über Wirkung und Lebenslagen
- Insgesamt gesehen sehr mangelhafte Informationen

Zahlen (2014)

- 27,7% aller Deutschen von einer psych. Erkrankung betroffen
- >10.000 Suizide in Deutschland
- 150.000 Suizidversuche/jährlich, die meisten Suizidversuche bei unter 25jährigen

Fragen

ZU

gleichwertig anerkanntes ErLeben und mit gleichwertigen Rechten ausgestattete Gemeinschaften

- Wo beginnt Inklusion und bei wem?
- Wer profitiert von Inklusion
- Warum ist der gemeinsame
 Alltag/Gespräche/gemeinsame Unternehmungen so wichtig
- Sollte der psychisch Erkrankte in <u>allem</u> teilhaben oder bedarf es besonderem Schutz?
- Ist der Begriff Teilhabe als solches eine Einschränkung?
 Könnte man diesen Begriff besser durch einen anderen Begriff ersetzen?

Teilhabe in der Praxis/Alltag psychisch Betroffene/Angehörige

Diskussion / Beiträge

Mögliche Projekte

- Treff mit Clubcharakter und Freizeitaktivitäten
- Tanzclub
- Kinotreffen
- Wander/Spaziergruppe
- Kaffeetreffen
- ???

Werte als Basis der Inklusion

- Respekt, Anerkennung und Wertschätzung für Vielfalt als Potenzial für die Entwicklung von Gemeinschaften
 - Gewaltfreiheit
 - Vertrauen
 - Mitgefühl
 - Ehrlichkeit
 - Mut

von Rechten allein garantiert werden kann, ist die soziale Inklusion. Dazu gehören Freundschaft, Liebe, Zuneigung und Empathie sowie soziale Anerkennung. Diese Grundpfeiler menschlicher Bedürfnisse können nicht rechtlich verordnet werden (Gordon 2013, S. 763).

Markierung(pink) - Seite 105

Inklusion kann nur dann gelingen, wenn Kinder und Jugendliche dies wollen –aus einer sozialstaatlich oder völkerrechtlich verankerten Inklusion können keine individuellen Pflichten zur Inklusion abgeleitet werden (Voigts 2014, S. 145). Inklusion und Exklusion stehen eng beieinander, sind immer gegenwärtig –auch im gemeinsamen Klassenzimmer in der Regelschule. Hier spielen insbesondere sozialpsychologische Aspekte von Ausgrenzung eine Rolle, die oftmals im Rahmen der Inklusionsdebatte ausgeblendet werden (Winkler 2014, S. 110). Hierzu Winkler (ebd.):

Markierung(pink) - Seite 106

Man könnte auch sagen, um das Menschenrecht auf Inklusion zu verwirklichen, muss sehr viel getan werden. Es ist nicht alleine mit der Beseitigung von Barrieren getan oder der Gewährung eines Rechtes auf Teilhabe. Institutionen und Organisationen müssen aktiv werden, Neues zu gestalten. Professionelle können sehr wichtig sein, wenn es darum geht, Freundschaften anzubahnen, gerade für Menschen mit intellektuellen Behinderungen. Die Rolle der HelferInnen ist fundamental wichtig —sie können potenzielle Kontakthersteller sein. Aktivitäten auf kommunaler Ebene sind wichtig, sie sollten sich aber nicht nur auf 'Gruppenaktivitäten' beziehen, sondern vor allem den Einzelnen im Blick haben:

Markierung(pink) - Seite 120

7.3 Universelles Design Das Konzept "Universelles Design" wird in der BRK unter Artikel 2 erwähnt. Dabei handelt es sich um Produkte, Dienstleistungen und Programme, die von allen Menschen gleichermaßen benutzt werden können, ohne

bestimmte Anpassungen vorzunehmen, d.h., sie sind für alle gleichermaßen zugänglich. In Abkehr von einer spezifischen Zielgruppenorientierung orientiert sich das Konzept 'Universal Design' an der Idee, Produkte bzw. Dienstleistungen zu entwickeln, die für alle Zielgruppen gleichermaßen nutzbar sind. 'Design für Alle'

Markierung(pink) - Seite 121 Universelles Design

Markierung(pink) - Seite 121

(DFA) ist in Deutschland noch relativ neu und wurde vor allem in Architektur und Planung bzw. im Designkontext entwickelt. Dahinter verbergen sich Inhalte wie Gebrauchstauglichkeit bzw. Usability und Ergonomie, denen z.B. in der Entwicklung von Konsum-und Investitionsgütern bereits seit Langem eine hohe Priorität eingeräumt wird (IDZ, SIBIS 2009). DFA-Produkte zeichnen sich dadurch aus, dass sie von einem möglichst großen Nutzerkreis verwendbar sowie für unterschiedliche Anforderungen adaptierbar sind. Ziel des DFA ist nicht zuletzt die Vergrößerung der Absatzmärkte für Produkte bzw. die Erschließung neuer Absatzmärkte. Dieser Anspruch der universellen